

Die Hauszeichen und Wassertässeln von Ausserberg

Beat Schmid

Unter einer Marke versteht man gemeinhin ein Zeichen, und zwar ein Markenzeichen, welches auf eine Person oder auf die Beziehung einer Person zu einem gezeichneten Gegenstand hinweist.¹⁾ Eine Marke also, gleich welcher Art, ist stets ein Zeichen, sie zeigt hin auf ein Rechtssubjekt; dagegen will sie aber nie ein Bild dieser Person darstellen, sondern besteht aus einer frei gewählten Figur.

Interessanterweise kann man zum Beispiel in Außerberg verschiedene Arten von Marken unterscheiden, je nach dem Gesichtspunkt, von dem man ausgeht.

Entweder solche, die auf Waren gesetzt werden, und andere, die auf Schriftstücken einer Unterschrift gleichzusetzen sind. Eine andere Einteilung zur Zeit noch, als Außerberg fünf verschiedene Gemeinden zählte, ging darauf aus, diese Marken je nach der Bedeutung in Personal-, Vermögens- und Ursprungszeichen zu unterscheiden. Dabei kam es oft zu Streitigkeiten, da dieselbe Figur von derselben Person in jeder der drei genannten Eigenschaften angewendet wurde, in gleicher Weise, wie man oft das gleiche Firmazeichen als Unterschrift, als Eigentumsmarke wie als Warenbezeichnung verwendet.

Von allen Kantonen die reichste Ausbeute an Hauszeichen liefert das Wallis, dessen Siedlungs- und Wirtschaftsverhältnisse zu den interessantesten der Schweiz gehören. So hat sich auch in meiner Heimatgemeinde Außerberg das damalige Recht schlechthin auf solchen urchigen Gemeindetesseln bis auf den heutigen Tag erhalten, da die Anteile von Alp- und Gemeindegütern, die noch heute genutzt werden, an die verschiedenen Nießer (Geteilen) jährlich verteilt werden müssen.²⁾ Wie sehr sich der Gebrauch von Hauszeichen noch lebendig erhalten hat, zeigt die Übung zum Gemeindefrondienst und Kirchendienst, in dem die Betreffenden einfach durch einen Anschlag aufgeboden werden, wobei nicht einmal der Name aufgeführt wird, sondern bloß die Hauszeichen der an die Reihe kommenden Familien aufgeführt werden.

¹⁾ Vgl. C. G. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken, Berlin 1890; M. Gmür, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, Bern 1917.

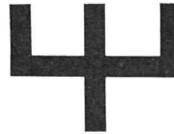
²⁾ Vgl. F. G. Stebler, Sonnige Halden am Lötschberg, Bern 1913; B. Treyer und F. Heynen, Mündliche Überlieferung über die Handhabung der Tesseln; F. Schmid, Außerberg und seine Wasser, Glis 1961; S. Schmid, Die Wasserleitungen am Bischofsberg, Blätter aus der Walliser Geschichte VI (1925), S. 433—457.

Wie bereits berührt, werden die heutigen Hausmarken insbesondere zur Zeichnung von geschlagenem Holz, von Urkundestäben und von hölzernen Geräten verwendet. Bei uns ist auch das Anbringen der Hausmarke auf den Hörnern des Rindviehs üblich, damit ein Tier dem Besitzer nicht streitig gemacht werden kann, weil jedermann eine bestimmte Anzahl Vieh auf die Gemeindeallmend treiben darf. Gelegentlich traf ich die Hausmarke auch anstelle der Unterschrift, zum Beispiel in öffentlichen Zivilstandsregistern.

Wenn ich in diesem Abschnitt den Zweck und die Verwendung der Hauszeichen behandle, kann man sich fragen, ob sich diese nicht in ein gewisses System unterbringen lassen. Vermutungen lassen darauf hindeuten, so zum Beispiel Grundstriche, der senkrechte Stab, krumme Linien oder sogar Buchstaben; doch scheint ein solches System ohne besonderen Wert zu sein. Dagegen können immerhin Grundprinzipien festgestellt werden, daß die Hausmarke nach ihrem Ursprung eine Kerbe oder eine Ritze hat (z. B. Schmid Ewald, des Lorenz, «liebschhalb a Lägerhick»). Ein weiterer Grundsatz, den, wie in der Tesselverordnung steht, jeder Bürger befolgen muß, ist, mit möglichst einfachen und distinktiven Figuren auszukommen, wobei man sich gerne an die Grundzüge bekannter Gegenstände anlehnt, so an das Kreuz, den Bundhaken, den Tisch oder sogar an kirchliche Requisiten, z. B.:



Chritz mit Strich
Lukas Kämpfen



Zettgabla
Julia Schmid



Kelch
Andreas Treyer



Chritz mit Dach
Magdalena Theler



Bundhaken
Maria Leiggener



Doppeltes Chritz
mit Schwanz
Lukas Schmid



Troggi mit 2 Stupf
Johann Theler



«Otubrätt»
Moritz Sterren

Schließlich besteht auch die Neigung, daß sich die Zeichen von Brüdern nur durch kleine Abänderungen voneinander unterscheiden.



Bastbogji mit Strich
Johann Schmid I



Bastbogji mit Stupf
Elias Schmid

Sehr häufig besitzt ein Bürger neben seinem Hauszeichen noch ein besonderes Holzzeichen, das er zum Beispiel auf die ihm gehörenden, d. h. vom Teilholz zugesprochenen Holzstämme aufhackt oder einbrennt. Dieser Brand oder das Brenneisen wird ebenfalls als Hauszeichen verwendet. Manche besitzen durch Kauf oder Erbschaft verschiedene Brenneisen mit anderen Hauszeichen. So zum Beispiel hatte der verstorbene Fähnder Schmid P. fünf verschiedene Hauszeichen.



Er soll aber nur zwei benutzt haben, eines als Brand und das andere als Hauszeichen. In der Regel erbt der jüngste Sohn das Hauszeichen des Vaters.

Zu welchem Zwecke werden die Hauszeichen angebracht?

Man kann ruhig ausschließen, daß es sich nur am Rande um eine bildliche Darstellung des Namens handelt, vielmehr ist das Hauszeichen stets auf eine Person hindeutend. Dies kann in zweierlei Richtung geschehen. Entweder zur Anerkennung der wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung einer Sache, zu einer Person (Vermögenszeichen) oder aber als Ersatz des Namens einer Person (Personenzeichen), sei es mit einfachem Hinweis auf dieselbe (so beim Losen), sei es anstelle der Unterschrift. Sicher ist, daß das Hauszeichen sehr häufig verwendet wurde, wo die Schrift unbekannt oder wenig geläufig war. Das Zeichen ist eben praktischer, weil einfacher und sinnfälliger als die normale Namenssetzung. Voraussetzung ist immer, daß man es auch bei Dritten kennt.

Der Gebrauch des Hauszeichens war zunächst eine Sitte, und zwar eine altertümliche Gewohnheit, die sich in Gebieten erhalten hat, wo die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände sich wenig von denen des Mittelalters unterschieden. Das Hauszeichen gehört aber nicht bloß in das Gebiet der Sitte, sondern auch in dasjenige des Rechtes, indem das Halten von solchen Zeichen und ihre Verwendung rechtliche Beziehungen und rechtliche Wirkungen erzeugten.

Betrachtenswert ist auch, daß die Hausmarke, soweit sie nicht permanent zum Hause gehört, sich weniger von der Person ihres Trägers

loslöst als zum Beispiel die Viehmarke. Sie wird meines Wissens nie wie diese verkauft oder versteigert; jedoch kommt es vor, daß man sie verschenkt. In Außerberg kann zum Teil noch festgestellt werden, daß sie vererbt wurde, also genau gleich wie das Brandeisen, welches auf den jüngsten Sohn überging. Bei uns hat sich das Minoratsrecht auch noch bezüglich weiterer Objekte erhalten. So besitzt der jüngste Sohn auch das Vorrecht auf das Ohrzeichen, auf die zwei schönsten «Chranztrichje» und das «Fischi» (20-l-Maß). Wo kein Sohn ist, übernimmt regelmäßig ein Schwiegersohn das Hauszeichen. Wie schon angedeutet, sind bei den Brüdern nur kleine Abänderungen am Zeichen des Vaters festzustellen, so daß eine äußerlich verwandte Zeichengruppe entsteht. Danach ist klar, daß aus dem Hauszeichen unter Umständen auch Schlüsse hinsichtlich der Abstammung zu ziehen sind. Die Verwendung der Hauszeichen als Unterschrift bei Willenserklärungen ist heute sehr selten. Immerhin fand ich noch Verkaufsakte meines Großvaters, die er noch mit dem vollen Kelch (Σ) unterschrieben hat. Häufiger kommt das Hauszeichen als einfacher Hinweis auf eine bestimmte Person vor, so bei allen Wässerwassertesseln und Abrechnungshölzern (wo die Notizen auf ein einziges Scheit gesetzt werden). Dort stellen die Zeichen entweder eine registermäßige Aufzeichnung von Personen dar oder aber sie besagen, daß ein Recht oder eine Verpflichtung mit einer Person verknüpft sei (auch bei Alptesseln).

Milchabrechnungstafel der Alpe
«Raaft» (1916)

Schmid Kaspar,	I . . I I /
Schmid Franz	IIII . . I -
Leiggener I	= I .

«Abrechnungsschit»

* die restlichen Namen waren nicht mehr zu lesen.

Schließlich ist noch zu sagen, daß sie einzig und allein zur Unterscheidung einer Person von der andern dienen (z. B. bei Los-Stäben). Daraus folgt, daß die Zeichen als solche nicht je nach ihrer Verwendung variieren, dasselbe Hauszeichen wird in verschiedener Beziehung gebraucht; daher ist es richtiger, von Los-, Genossen- oder Kontohölzern zu sprechen.³⁾

In diesem Zusammenhang weise ich auf ein partikuläres Phänomen von Holzzeichen in Außerberg hin. Es handelt sich um die Wässerwassertesseln, die weitgehend die Existenz des Volkes am sonnigen Bischofsberg während Jahrhunderten bestimmten. Sie halfen dem Außerberger das wenige ihm zur Verfügung stehende Wasser vernünftig einzuteilen, damit er seine kleine Landwirtschaft aufrechterhalten konnte und nicht gar für den nötigsten Bedarf das Wasser bis an den Baltschiedergletscher holen mußte.

Dem modernen Menschen steht, um sich mit andern zu verständigen oder um seinem Gedächtnis nachzuhelfen, insbesondere die Schrift, des fernern auch der Druck auf dem Papier zu Gebot. Die Außerberger, wie andere Menschen früherer und primitiverer Kulturstufen, besaßen diese heute in so gewaltigem Umfang gebrauchten Mittel gar nicht oder sie waren ihnen nur schwer zugänglich. Sie wußten sich aber mit solchen Tesseln zu helfen. Als Schreibmaterial nahmen sie, was am leichtesten zur Hand war, so Holzstücke, Rinde, Knochen usw.

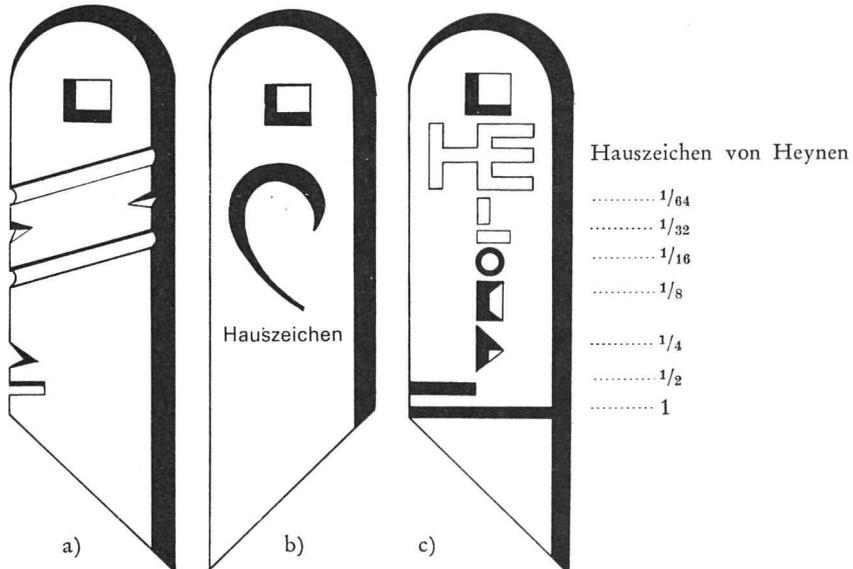
Die Anfänge des Gebrauches dieser Kerbhölzer reichen nicht bloß in die germanische Zeit hinein, sie gehen noch Jahrzehntausende zurück ins Paläolithikum, in die Zeit der Höhlenbewohner. Holzstücke aus dieser Zeit sind nicht mehr vorhanden, aber man hat eine Anzahl von Knochen aus dieser Zeit gefunden, welche offenbar Eigentums- oder Ursprungsmarken tragen; andere wieder sind mit einfachen Zahlen versehen, indem vielleicht derart die Jagdbeute notiert wurde.

Was das Aussehen unserer Wässerwassertesseln betrifft, verwendete man Holzstücke und Holzstäbe, auf welchen die Zeichen eingekerbt wurden. Sie waren vor allem Abrechnungs- und Registerhölzer. Es waren rechteckige, etwa 20 cm lange flache Lärchenhölzer, welche eine genossenschaftliche Berechtigung bekundeten. Auf der einen Seite stand das Hauszeichen der betreffenden Familie und dann die einzelnen Wasserrechte. Diese Rechte hingen vom Vermögen der einzelnen Bürger an der betreffenden Suon ab. Die Wasserleitungen waren somit Eigentum von Geteilschaften. Wie jedermann an einer der drei Suonen «Neuwerk, Mittla und Undra» zur gleichen Zeit sein Wasser haben konnte, so war die Tessel auch dreigeteilt, um die einzelnen Rechte auseinander zu halten. Bei der «Undra» hat die Leitung 74, bei der «Mittla» 60, beim «Neuwerk» 68 Viertel; jeder Werktag hat vier Viertel, der Sonntag

³⁾ Über die Tesseln allgemein und Zusammenstellung der einschlägigen Literatur *L. Carlen*, Holzurkunden, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, Berlin 1972, Sp. 223 ff.

drei Viertel. Bis zum 16. August dauert das erste Viertel an den Werktagen von morgens 4 bis 9 Uhr (fünf Stunden), das zweite von 9 bis 14 Uhr (5 Stunden), das dritte von 14 bis 20 Uhr (6 Stunden) und das vierte von 20 bis 04 Uhr (8 Stunden). Vom 16. August an hat der Werktag nur drei Viertel (1. Sonnenaufgang bis Mittag, 2. Mittag bis Sonnenuntergang, 3. Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang). Innerhalb dieses Wassertages hatten nun die einzelnen Geteilen den sogenannten «Kehr». Diese Einteilung bewirkte, daß ca. alle drei Wochen ein neuer Kehr beginnen konnte. Sollte nun einmal das Wasser «geletzt» haben, daß zum Beispiel eine Wasserleitung einen Bruch hatte oder jemand dem rechtmäßigen Benutzer das Wasser stahl, mußte bei Tag der «Wassereigentümer» bis auf den Schaden gehen und dann erst den Wasservogt benachrichtigen, bei Nacht jedoch sofort den Wasservogt benachrichtigen, da die Arbeiten, besonders am Neuwerk, außerordentlich gefährlich waren. (Denken wir bloß an einen Kennelbruch!)

Die Bezeichnung der Wasserrechte auf der Tessel wurde wie folgt festgehalten: Ein ganzer Querstrich bedeutete bei der Undra ein Viertel, ein halber = $\frac{1}{2}$ Viertel, ein Dreieck = $\frac{1}{4}$ Viertel, ein Rechteck = $\frac{1}{8}$ Viertel, ein runder Stupf = $\frac{1}{16}$ Viertel, ein Querstuf = $\frac{1}{32}$ Viertel, ein Stupf der Länge nach = $\frac{1}{64}$ Viertel.



- a) Kehrseite der Wässerwassertässla mit den üblichen zwei Gemeindewerken
 b) einfache Täßel mit Sonderzeichen des Wasservogts
 c) Täßel mit den einzelnen «Wasserrächt» an der «Undra» (ca. $\frac{1}{2}$ der nat. Größe)

Die größten Wassergeteilen besaßen 8—9 Viertel. Der Kehr beginnt in der Regel am 15. April und dauert bis Ende September. Am Sonntag wird von 6 bis 12 Uhr nicht gewässert. Früher war das Wasser vom Samstagabend bis Sonntag früh um 6 Uhr nicht zugeteilt. Der Wasservogt hatte hier das Recht, dasselbe zu verkaufen; aber da jeder meinte, er habe ein Recht auf dieses Wasser, kam es häufig vor, daß man es auf sein eigenes Land leitete. Das Samstagwasser wurde so als «Diebenwasser» bezeichnet. Das gab oft zu Mißhelligkeiten Anlaß, deshalb wurde es später auch zugeteilt.

Auf der anderen Seite der Tessel wurden die Gemeindewerke an den Wasserleitungen festgehalten. Jeder Geteile an irgendeiner Suon war zu zwei Gemeindewerken verpflichtet. Der Wasservogt konnte sie ohne weiteres aufbieten. Auf diese soziale Pflicht wurde sehr viel gehalten, und man konnte nicht etwa ein Gemeindewerk ausbezahlen. Wer daran nicht teilnahm, mußte durch zusätzliche Fronarbeit an den Suonen seine Untat wieder gutmachen. Während des Sommers werden die Arbeitsleistungen an den Wasserleitungen fünfmal am Sonntag nach der Messe unter Kontrolle des Wasservogtes auf die Werkessel geschrieben (Kehrseite), «getesselt».

Ein ganzer Querschnitt gilt als Leistung für 50 Rappen. Für einen guten Arbeiter werden sechs Striche gemacht, für einen mittleren fünf, für einen schwächeren vier und für ein «Weibervolk» zwei bis vier. Für das «Deckenschleifen» (Ausräumen der unterirdischen Kanäle) werden acht bis zehn Striche aufgehackt. Wurden mehr als die erforderlichen Werke geleistet, wurden auch diese auf der Tessel festgehalten und konnten Ende Jahr vom Kataster abgezogen werden oder sie wurden vom Wasservogt ausbezahlt.

Auf diese Weise konnte sich jeder rechtlich behaupten, man war keiner Willkür ausgesetzt, und jeder setzte sich für den andern ein.